



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Erläuterungen zum Antragsverfahren auf Ersteinbau eines Unterzählers und Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser der Stadt Cottbus für das Gebiet der Stadt Cottbus

Bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird das Abwasserbeseitigungsentgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
(Frischwassermmaßstab).

- Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- Die **aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge**, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch eine geeignete Fachfirma einzubauen hat (§ 17 Abs. 1 AEB-A). Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen ([Anmeldung Formblatt](#)).

Die geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus (§ 17 Absatz 2) sehen vor, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind, auf **Antrag** bei der Entgelterhebung für Abwasser abgesetzt werden können.

Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt bei:

Fall I für Wassermengen zur Bewässerung von Grünflächen, Poolbefüllung, Tiertränke usw. durch einen geeichten **Unterzähler**.

Fall II für Wassermengen die aus anderen Gründen (z.B. durch Eingang in ein Produkt, Verdunstung u.a.) nicht in die Abwasseranlage gelangen durch ein **Sachverständigengutachten**.

Als antragsberechtigter Anschlussnehmer (nach § 4 der geltenden Abwassersatzung der Stadt Cottbus) richten Sie bitte den zutreffenden Antrag an die:

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

Wichtige Hinweise:

bei **Fall I – Unterzähler (Antrag)**

- Der Ersteinbau des Unterzählers und die Absetzung sind bei der Stadt Cottbus zu beantragen.
- Der Unterzähler wird von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt.
- Für diesen Aufwand erhebt die Stadt Cottbus ein Entgelt nach III. der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus (Anlage 2 AEB-A).
- Eigene Unterzähler, die **vor dem 01.01.2019** für die Absetzung eingebaut wurden und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter genutzt werden.
- Der Anschlussnehmer stellt den Montageplatz für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, bereit ([Merkblatt](#)).
- Durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erfolgt ausschließlich die Zählerinstallation und keine Leitungsverlegung innerhalb der privaten Trinkwasseranlage.
- Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.
- Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei pro Grundstück begrenzt.
- Die Absetzung erfolgt nach Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages und nach Einleitbeginn ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers.
- Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Ablesung des Hauptzählers durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. durch Selbstablesung vom Anschlussnehmer nach Erhalt einer Selbstablesekarte.
- Unterzähler, die **nach dem 01.01.2019** vom Anschlussnehmer oder einen durch ihn beauftragten Dritte eingebaut werden, können zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge und zur Absetzung von Abwasser nicht herangezogen werden.

bei **Fall II – Sachverständigengutachten (Antrag)**

- In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen.
- Der Antrag auf Absetzung ist jährlich, nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) und innerhalb der nachfolgenden 3 Monate, neu zu stellen.
- Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadt mitzuteilen.

Hinweise zur Minderung der Abwassermenge infolge einer [Leckage/ Havarie](#)

Sollte es eine Leckage/ Havarie oder andere Störung an der Wasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte umgehend nach Feststellung an die LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG ☎ 0355 – 35 0-0.

Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende [Formblatt](#) nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus einreichen.

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und Fax 0355/612 132903

Antrag auf Ersteinbau eines Unterzählers und Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
(Fall I Unterzähler- Gartenzähler)

Antragsteller:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Grundstück:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	

Eigentümer:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Unterzähler $Q_3=2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn1,5) stehen in drei Baulängen zur Verfügung

80 mm/ 1/2" 110 mm/1/2" 130 mm/ 3/4"

Unterzähler $Q_3=4 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn2,5) gibt es mit einer Baulänge 130 mm/ 3/4" (bitte ankreuzen)

Montageplatz (z.B. Keller, Hausanschlussraum, Schacht): _____

Tropfschlauchbewässerung vorhanden ja nein

Verwendungszweck des nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassers: _____

Der Anschlussnehmer versichert, dass der vorgesehene Montageplatz den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen des Merkblattes entspricht.

Der Anschlussnehmer erklärt, dass die über den Unterzähler entnommene Wassermenge oder Teilmengen davon nicht einer privaten oder öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

- der Antragsteller ist Anschlussnehmer nach § 4 Abwassersatzung
- eine Vollmacht ist beigefügt
- eine Vollmacht ist bei der Stadt Cottbus hinterlegt

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift: Antragsteller

Anschlussnehmer¹

Daten des Unterzählers (füllt LWG aus):

Einbaudatum:	Zählernummer:
Zählerstand:	Zählerstand Hauptzähler:

Ort, Datum

Unterschrift: LWG GmbH & Co.KG

Anschlussnehmer¹

¹Unterschrift des/der Anschlussnehmer nach § 4 der Abwassersatzung, z.B. bei mehreren Grundstückseigentümern sind alle Unterschriften erforderlich!

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und Fax 0355/612 132903

Antrag auf Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
(Fall II - Sachverständigengutachten)

Antragsteller:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Grundstück:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	Firmenbezeichnung:

Verwendung des Wassers

das nicht als Abwasser in die Kanalisation abflusslose Sammelgrube (bitte ankreuzen) eingeleitet wird:

- ich bin Anschlussnehmer nach § 4 Abwassersatzung
 eine Vollmacht ist beigefügt
 eine Vollmacht ist bei der Stadt Cottbus hinterlegt
- Gutachten ist als Anlage beigefügt Sachverständigengutachten vorhanden

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und 2005
Fax 0355/612 132903

Meldung über Telefon 0355-350-0

Leckage / Havarie

Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Telefon:	
ggf. Firmenbezeichnung:	
PLZ:	Postanschrift:
Straße, Hausnummer des Grundstücks in Cottbus, in dem die Havarie aufgetreten ist:	
Kundennummer der LWG:	

Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers

1.	Leckage/ Havarie vom:	Dauer der Störung:
2.	Schilderung/ Darstellung der Störung:	
3.	Beseitigung des Schadens am/ durch: (entsprechende Nachweise sind beizufügen)	
4.	Zählerstand vor Schadensbeseitigung: (soweit bekannt)	
5.	Zählerstand nach Schadensbeseitigung:	

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Technische Richtlinie für den Einbau und die Veränderung von Gartenwasserzählern

Montageplatz Wasserzähleranlage

Stand 31.1.2018

Vorbemerkung

Der Anschlussnehmer muss einen geeigneten Anbringungsort für die Wasserzähleranlage zur Verfügung stellen.

Mindestanforderungen Anbringungsort Wasserzähleranlage

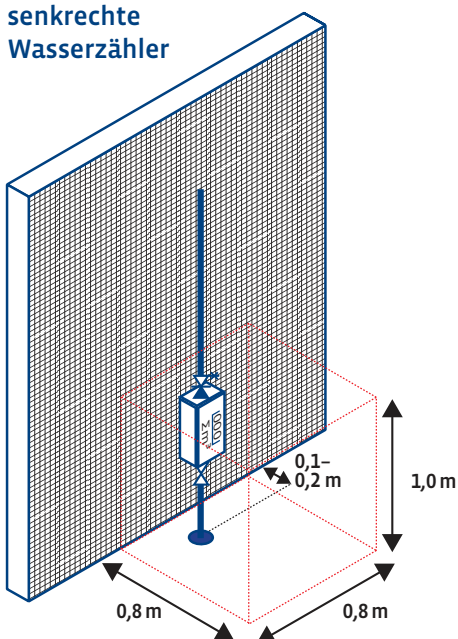
Die Vorgaben der LWG und die Normen

- DIN 18012 Hausanschlüsseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 1988-200 Technische Regeln für Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW sind einzuhalten.

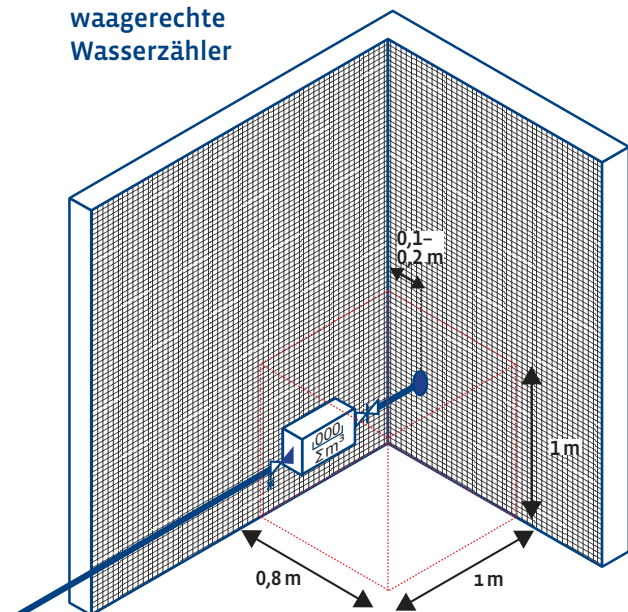
Insbesondere gilt:


- Die Wasserzähleranlage ist im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich ist, leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- Die Mindestmaße der Skizze „Montageplatz Wasserzähleranlage“ sind einzuhalten.

senkrechte
Wasserzähler



waagerechte
Wasserzähler



 Montageplatz einschließlich 0,8 m Freiraum vor dem Wasserzähler